

03.07.2018

# Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

## **Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Amtsanwältestrukturzulagengewährungsgesetz – AAStrZGeG)**

### **A Problem**

Nach § 47 Landesbesoldungsgesetz erhalten unter anderem Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt Besoldungsgruppe A 9 eine ruhegehaltsfähige Strukturzulage zum Grundgehalt in Höhe von derzeit 92, 96 Euro.

Amtsanwältinnen und Amtsanwältinnen wird diese Strukturzulage nicht gewährt. Sie sind nach Anlage 1 zur Landesbesoldungsordnung im Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die im Einstiegsamts Besoldungsgruppe A 9 erhalten diese Strukturzulage.

1971 wurde die Strukturzulage (damals Harmonisierungszulage) im Zuge der Vereinheitlichung der Besoldung zwischen Bund und Ländern eingeführt. Durch diese Zulage wurde ein Bewertungsausgleich zwischen den Berufsgruppen, für die in der Vergangenheit in größerem Umfang Strukturmaßnahmen durchgeführt wurden und den übrigen Berufsgruppen hergestellt. Hiervon ausgenommen waren besoldungsrechtliche Sonderlaufbahnen, wie z.B. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Anwaltschaft.

Den Gerichtsvollziehern wird die Zulage indes seit 1990 gewährt. Nachdem der Sonderlaufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes die Zulage gewährt wird, ist die damalige Versagung der Strukturzulage im Anwaltsdienst nicht mehr begründbar. Denn Amtsanwältinnen und Amtsanwälte absolvieren wie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine zusätzliche Ausbildung, um die Laufbahnbefähigung für die Sonderlaufbahn zu erlangen und beginnen in einem höheren Eingangsamt als diejenigen der jeweiligen Laufbahngruppe.

Daher ist es nicht mehr systemgerecht dass Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Spitzenamt weniger verdienen als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger derselben Besoldungsgruppe aufgrund der Gewährung der Zulage.

Datum des Originals: 03.07.2018/Ausgegeben: 04.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

In Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt wird den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten mittlerweile die entsprechende Zulage gewährt.

Auf Antrag der SPD-Fraktion NRW im Rechtsausschuss hat das Ministerium der Justiz in einem schriftlichen Bericht noch einmal die Rechtslage dargestellt und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es systemwidrig sei den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten die Strukturzulage vorzuenthalten (Vorlage 17/712).

### **B Lösung**

Das Landesbesoldungsgesetz NRW ist zu ändern, damit auch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte die Strukturzulage erhalten.

### **C Alternative**

Eine Beibehaltung der jetzigen Rechtslage würde die systemwidrige Benachteiligung der Anwaltschaft in Kauf nehmen.

### **D Kosten**

Die Ausweitung der Strukturzulage auf die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte führt zu zusätzlichen Personalausgaben von ca. 400.000 Euro pro Jahr. Dies würde einen Anteil von 0,0094% an den Gesamtausgaben im Einzelplan 04 und 0,015% an den im Einzelplan 04 vorgesehenen Personalkosten ausmachen.

### **E Befristung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

#### Artikel 1

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz –LBesG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) wird wie folgt neu gefasst:

§ 47 Buchstabe b wird wie folgt neu formuliert:

„b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,“

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

#### § 47 Strukturzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Strukturzulage nach der Anlage 14 erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 7 (technischer Dienst, allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Unterbringungseinrichtungen des Abschiebungshaftvollzugs, technischer Feuerwehrdienst) sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
  - aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
  - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
- b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte,
- c) Beamtinnen und Beamte des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt A 13 einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienrätinnen und Studienräte, Akademische Rätinnen auf Zeit und Akademische Räte auf Zeit sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**A Allgemeine Begründung**

Mit dem Gesetz sollen die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zukünftig auch die Strukturzulage erhalten.

**B Besonderer Teil****Zu Artikel 1**

Mit der Änderung in § 47 Landesbesoldungsgesetz NRW wird die notwendige Gesetzesänderung vorgenommen, damit Amtsanwältinnen und Amtsanwälten zukünftig die Strukturzulage gewährt werden kann.

**Zu Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Sven Wolf  
Lisa Kapteinat

und Fraktion